

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
Amptlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 2. Oktober 1912.

Nr. 30.

Inhalt: Einziehung der Portokosten von Klageanträgen. — Ergänzung der Marschzeit von Usumbura nach Gitega. — Preise der Abgabe von Walderzeugnissen im Forstbezirk Wilhelmstal. — Abänderung der Verfügung betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und die Südsee. — Rückkehr des Gouverneurs von der Dienstreise. Sperrung der Rinderherden der beiden Sultanate Buddu und Ussuwi. — Jagdscheine im zweiten Kalendervierteljahr 1912. — Abgabe von Baumwollsaat durch die Gouvernements-Baumwollstationen. — Personalmeldungen. — Neue Waldreservate. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Verfügung des Reichskanzlers

wegen Abänderung der Verfügung betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908.

I. Die Verfügung, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908 (Kol. Bl. 1908 S. 371, 1910 S. 409, 1912 S. 524) wird wie folgt abgeändert:

§ 1 erhält unter Nr. II i zu a) und c) folgende Fassung:

- a) die Bezirksamtswärter mit Ausnahme derjenigen in Daressalam, Tanga, Muansa und Tabora, innerhalb ihrer Amtsbezirke;
- c) die Stationschefs in Iringa und Mahenge innerhalb ihrer Amtsbezirke.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
gez. Delbrück.

Für richtige Abschrift
gez. Weissenburger
Geheimer Kanzleisekretär.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 25. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 23129/12 II. J.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Die in No. 35/12 des Amtlichen Anzeigers veröffentlichte Bekanntmachung vom 3. Juli 1912 bezieht sich

nur auf die Einziehung der Portokosten für die erstmalige Versendung von Klageanträgen an die um Rechtshilfe ersuchte Schutzgebietsbehörde und Rückbeförderung des betreffenden Briefs an die ersuchende Dienststelle. Soweit zur Erledigung der betreffenden Klagen erneute Schriftwechsel nötig werden, sind die entsprechenden Postsendungen wie bisher als Reichsdienstsachen zu versenden.

Zur Vermeidung entstandener Zweifel mache ich hierauf ausdrücklich aufmerksam.

Daressalam, den 23. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
im Auftrage
Methner

J. No. 22232/12. II B.

Bekanntmachung.

Die mit Verfügung vom 27. Dezember 1910 veröffentlichte Routenliste (Amtlicher Anzeiger 1910 Nr. 41) wird dahin ergänzt, dass als Marschzeit von Usumbura nach Gitega und von Gitega nach Usumbura die Zeit von 5 Tagen festgesetzt wird. Gitega ist der für den Sitz der Residentur von Urundi vorgesehene neue Platz.

Daressalam, den 16. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 213308/12. III.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab werden bei der Abgabe von Walderzeugnissen aus den Mangroven sowie den übrigen Waldreservaten im Forstbezirk Wilhelmstal (Verwaltungsbezirke Wilhelmstal, Tanga, Pangani und Moschi, vergleiche Bekanntmachung betreffend Abgrenzung der Forstbezirke vom 19. Juli 1911 J. No. 13031 VIII F) bei Selbstwerbung durch den Käufer bis auf weiteres folgende Preise zu Grunde gelegt:

- 1 fm Stammholz von 21 cm und mehr Mittendurchmesser der Holzarten Mwule, Mahagoni, Zeder und Lolyondo 25.--
- 1 fm Stammnutzholz von 21 cm und mehr Mittendurchmesser aller übrigen Nutzholzarten . . . 15,—
- Baustangen von 15—20 cm M. D. pro Stück . . 0,50

Eucalyptenstangen 1. Kl. 15—20 cm D. pro Stück	0,50
" 2. " 12—14 " " " "	0,35
" 3. " 10—12 " " " "	0,25
" 4. " 8—10 " " " "	0,15
" 5. " 6—8 " " " "	0,05
Akozienstangen 1. " 12—14 " " " "	0,20
" 2. " 10—12 " " " "	0,15
" 3. " 8—10 " " " "	0,10
" 4. " 6—8 " " " "	0,03
Reiserstangen	0,01
Bambusstangen	0,01
Brennholz 1 rm (Raummeter)	2,00
Boriti 1. Kl. 12—14 cm. D. 1 Coria	10,00
" 2. " 9—11 " " 1 "	6,00
" 3. " 6—8 " " 1 "	4,00
Majengo, 1 Coria	4,00
Mapao 1 "	3,50
Fito " 1 "	0,40
Rinde 1 Sack (25 kg)	0,50

Für die in vorstehendem Verzeichnis nicht aufgezählten Holzsortimente oder andere Walderzeugnisse werden die Preise von Fall zu Fall vom Forstamt festgesetzt.

Ueber die Zulassung einer Nutzung von Walderzeugnissen jeglicher Art in Waldreservaten hat in jedem Falle das Forstamt zu befinden. Demselben bleibt es auch überlassen, bei Eintritt besonderer Umstände von vorstehendem Preistarif abzuweichen.

Der Käufer hat sich bei der Gewinnung der Walderzeugnisse an die bestehenden allgemeinen Waldschutzbestimmungen, wie auch an etwaige vom Forstamt gegebene besondere Vorschriften zu halten. Zuwiderhandlungen sind mit Entziehung der Nutzungserlaubnis bedroht, wobei ein Ersatz für irgendwelche Aufwendungen des Nutzers vom Landesfiskus nicht geleistet wird. Das Forstamt kann vor Erteilung der Nutzungskonzession die Hinterlegung einer Kautions bei der zuständigen Bezirkskasse verlangen. Mit dieser Kautions haftet der Nutzer für die gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sowohl hinsichtlich der Einhaltung der für die Gewinnung der Walderzeugnisse massgebenden Vorschriften als auch hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises.

Wenn Walderzeugnisse vom Forstamt zugerichtet abgegeben werden, tritt ein den Gewinnungskosten zuzüglich etwaiger Transportauslagen entsprechender Zuschlag zu obigen Preisen ein.

Die auf Grund besondere Verträge mit dem Gouvernement erfolgenden Nutzungen werden durch diesen Preistarif nicht berührt.

Eine Aenderung bzw. Ergänzung des Letzteren bleibt jederzeit vorbehalten.

Daressalam, den 22. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 22440/12. VIII

Bekanntmachung.

Ich bin von der Dienstreise nach dem Norden des Schutzgebiets zurückgekehrt und habe die Geschäfte des Gouverneurs wieder übernommen.

Daressalam, den 26. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 23508/12. G

Bekanntmachung.

Im zweiten Kalendervierteljahr 1912 sind Jagdscheine zur Ausübung der Jagd innerhalb des ganzen Schutzgebiets und Erlaubnisscheine zur Elefanten-

jagd gemäss §§ 4 und 5a der Jagdverordnung vom 5. November 1912
30. Dezember 1912 Amtlicher-Anzeiger No. 3/1912, an folgende Personen ausgestellt worden:

A. Große Jagdscheine für Nichtansässige.

		Gültig bis:	
Berger, Dr.		2. Juni	1912
Nieuwenhuizen, Zacharias Martin, Farmer		29. Mai	"
v. Palm, Baron		4. Mai	"
Pousanoff, Basil, Student		16. Juni	"
Roth, Major		2. Juni	"
Schumann, Robert		18. Juni	"

B. Große Jagdscheine für Ansässige.

Grass, Regierungsrat	4. Mai	"
Mohn, Dr., Oberarzt	4. Juni	"
Tafel, Oberleutnant	9. Mai	"
Walde, Johannegeorg, Leutnant	5. Juni	"

C. Kleine Jagdscheine für Nichtansässige.

v. Brunn, Oberleutnant	2. Juni	"
Boxton, London	10. Juni	"
Faber, Adolf, Landwirt	8. Mai	"
Fromm, Hauptmann a. D.	9. "	"
Horn, Adolf, Bürgerschullehrer a. D.	22. "	"
Kaule, Georg, Techniker	27. April	"
Lehmann, Dr., Adolf	24. April	"
Nickitin, Basil, Student	16. Juni	"
Potgieter, Anton Michel, Farmer	29. Mai	"

D. Kleine Jagdscheine für Ansässige.

Biebrach, Pflanzler	30. Juni	1913
v. Chappuis, Udo, Leutnant	5. Juni	"
Erdmann, Landmesser	30. April	"
Fries, Marine-Oberingenieur	6. Juni	"
Fischer, Oberleutnant z. S.	19. Juni	"
Gutsche, Pflanzungsangestellter	24. Mai	"
Held, Carl, Apotheker	31. März	"
Haberkorn, Forstassessor	9. Juni	"
Jansen, Gerhard, Steuermann	11. Mai	"
Jung, Oberleutnant z. S.	17. Juni	"
Jeep, Konrad, Förster	30. Juni	"
Jäschke, Julius, Arbeiteranwerber	29. Mai	"
Kränzlin, Dr., Botaniker	20. Nov.	1912
Kempner, Dr. Franz, Assessor	29. Mai	1913
Linke, Leutnant	11. Juni	"
Löhr, Bezirksamtmanu	27. Juni	"
Nietzsch, Alfred, Pflanzungsleiter	2. Mai	"
Osman, Pflanzler	21. April	"
Ruschhaupt, Dr., Regierungsarzt	14. April	1913
Reiche, Leutnant z. S.	19. Juni	1913
v. Schrötter, Freiherr	14. April	1923
Schuster, Ludwig, Forstassessor	5. Mai	"
Schindler, Herrmann, Landwirt	14. Mai	"
Schrecker, Dr., Oberarzt	5. Juni	"
v. Sparr, Graf, Hauptmann	14. "	"
Schön, Werner, Oberleutnant}	19. "	"
Seitz, Oberleutnant	24. März	"
Werner, Gerhard, Landwirt	1. Mai	"
Wölfel, Dr., Reg. Tierarzt	11. Juni	"
Wilms, W., Katasterzeichner	30. "	"
Zintgraff, Dr., Redakteur	28. Mai	"

E. Erlaubnisscheine zum Abschuss eines Elefanten.

von Langen-Steinkeller, Hauptmann
Mohn, Dr., Oberarzt
Tafel, Oberleutnant
Wintgens, Oberleutnant

Daressalam, den 25. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 23342/12. VIII.

Bekanntmachung

Die Gouvernements-Baumwollstationen haben aus dem diesjährigen Anbau folgende Mengen Baumwollsaat abzugeben:

1. Gouvernementsbaumwollstation Myombo
ca 250 kg Uganda Upland
2. Gouvernementsbaumwollstation Mpanganya bei Mohoro
ca 4500 kg Abassi.
" 500 " Money maker
" 400 " Nyassa Upland
" 400 " Pern Upland
" 400 " Big boll
3. Landw. Versuchsstation Kibongoto bei Moschi:
ca 500 kg Turkestan
" 250 " Nyassa Upland

zum Preise von 5,50 Rupie pro Zentner loco Verkaufs-ort. Verpackung und Fracht gehen zu Lasten des

Bestellers. Anfragen sind an die Stationen direkt zu richten.

Das Landwirtschaftsreferat.

Daressalam, den 18. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage.
Vageler.

J. No. 23366/12. VI.

Bekanntmachung.

betreffend Waldreservate.

(Nachtrag V.)

Auf Grund der Waldschutzverordnung vom 27. Februar 1909 (Amtlicher-Anzeiger No. 6/1909) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 1909 (Amtlicher-Anzeiger No. 21/1909) werden hiernit in Ergänzung beziehungsweise Berichtigung des den letzten beigegebenen, Waldreservatsverzeichnisses

a) zu Waldreservaten erklärt nachgenannte Kronlandflächen:

Lfd. No.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Ungefähre Flächengröße ha	G r e n z e n			
			Osten	Süden	Westen	Norden
Bezirks Daressalam.						
11	Marendi, ¹⁾ an der Bezirks- grenze gegen Mohoro	18,1	Versteinte etwa 2,5 km lange Grenze westlich des Dorfes Kingonia.	1,2 km lange ver- steinte Grenze nördlich des We- ges Uchembo-Kin- goma (Bezirks- grenze gegen Mo- horo).	2,5 km lange ver- steinte Grenze östlich des Dorfes Mtandaje bis zum Mto Ufute.	600 m lange vom Mto Ufute in öst- licher Richtung verlaufende Gren- ze.
Bezirk Iringa.						
13	Mijumie, in den Land- schaften Muhan- ga und Virantzi	10500	Vermarkte Grenze vom Gipfel des Kibangaberges nach dem Gipfel des Itungullu-Berges, sodann eine et- wa 2 km lange Grenze den Msungusibach schnei- dend bis etwa 400 m nordwestlich vom Gehöft des Jumben Taudallo, ferner vermarkte Grenze über die Berge Kigumuka, Rudaha, Lupiro, Rudeke, Lueretzi, am Nzagabach bis zum Gipfel des Kihululaberges westlich vom Gehöft des Saijinga, Makwetabach, Gipfel des Mikisakawla- berges.	Weg vom Gehöft des Kettingungira nach dem Gehöft des Tattawallo (Landschaft Foggedde) von hier vermarkte Grenze bis zum Kidabaga-Berg.	Weg vom Gehöft des Kettingungira am Fusse des Kitofu-Berges (Land- schaft Duandem- be), über die Lug- goddeberge bis etwa 700 m süd- westlich des Nyan- daberges, sodann vermarkte Grenze über den Nyanda- Kigunguggu- und Lussäye-Berg bis zum Wege nach Virantzi (Gipfel des Pandalober- ges).	Vermarkte Grenze vom Gipfel des Vicumboberges bis zum Ndo- verberg den Msim- basibach schnei- dend, sodann Weg vom Gehöft des Moamoto über die Bergkuppen Kigo- zi, Muhät, Ikiu, Idua ferner ver- steinte Linie bis zum Gipfel des Mkisakawla- berges.
14	Niam-Niam, ²⁾ Landschaft Niam-Niam,	63800	Etwa 53 km lange von Kwa Ngoro in nördöstlicher Richtung verlaufende Grenze bis zum Wege Mlonga-Ilundu etwa 1 km südlich vom Mgolommi.	Weg von Ngoro über Tengatschali-Makoko nach Igan.	Weg von Igan über Kayamba oder Matussi, Mlonga nach Ilundu etwa 1 km südlich von Mgolommi.	

Lfd. No.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Ungefähre Flächengröße in ha	G r e n z e n			
			Osten	Süden	Westen	Norden
Bezirk Kondoa-Irangi.						
2	Meissi, in der Landschaft Ussure.	1825	Vermarktete Grenzen südlich des Dorfes Meissi und Fussweg nach Turu.			
3	Sungiri, in der Landschaft Ussure.	2792	Vermarktete Grenzen an beiden Seiten des Weges von Mpenzua-Manasuria nach Turu.			
4	Ikuma-Nord, in der Landschaft Ussure.	3000	Vermarktete Grenzen an beiden Seiten des Weges von Mpensua-Sungiri nach Ikuma, nordwestlich des Dorfes Ikuma.			
5	Ikuma-Süd, in der Landschaft Ussure.	2516	Vermarktete Grenzen südöstlich des Dorfes Ikuma, am Wege nach Singidda.			
Bezirk Mohoro.						
22	Mtita, an der Bezirksgrenze gegen Daressalam.	3000	Weg von Wilanzi nach Mtita u. westlich der Ortschaft Mtita	Vermarktete Grenze nördlich der Ortschaften Mtita u. Midimu.	Etwa 2,5 km lange vermarktete Grenze östlich des Weges von Midimu nach Mkamba die Bezirksgrenze gegen Daressalam schneidend.	Vermarktete etwa 3,7 km nördlich des Ndililabaches und Ndilila — (Ufuta) Bach, (Bezirksgrenze).
23	Kingoma, an der Bezirksgrenze gegen Daressalam.	35	Waldparzelle an der Bezirksgrenze südlich des Dorfes Kingoma am Mto Timbai.			
Bezirk Muansa.						
8	Kome, Ito und Ikuru im Victoriasee.	2300	Nördlicher Teil der Halbinsel Kome (Kigalla), etwa 1,7 km nördlich des Dorfes Buhama, Strandlinie der Inseln Ito und Ikuru			
Bezirk Ruanda.						
1	Gikorro, in der Landschaft Rubengera.	300	Waldparzellen in Gikorrokessel.			
Bezirk Tabora.						
5	Kwa-Kasiga, in der Landschaft Ivili.	2650	Vermarktete Grenzen westlich der Ortschaften Kwa Kasiga und Kwa Kwatsibi, zu beiden Seiten des Weges von Usagali nach Ivili-Tabora.			
6	Usagali, an der Strasse von Usagali nach Tabora.	1286	Vermarktete Grenzen auf beiden Seiten der Strasse von Usagali nach Kwa Kasiga-Tabora.			
7	Dudumula, westlich der Uyanduluberge.	1805	Vermarktete Grenze westlich der Ortschaft Ugegete.	Vermarktete Grenze nördlich der Ortschaft Dudumula.	Vermarktete etwa 6,78 km lange Grenze östlich des Gombeflusses, den Weg nach Msekki schneidend.	Vermarktete Grenze nördlich der Uyanduluberge westlich der Ortschaft Ugegete.
8	Iguna, in der Landschaft Tschemba.	1293	Vermarktete Grenzen an beiden Seiten des Gombefluss-Weges von Urambo nach Tschemba.			
9	Makola, in der Landschaft Ubagwe.	3570	Vermarktete Grenze an beiden Seiten des Weges Iramba nach Itembe, nördlich der Ortschaft Rukipa nordwestlich der Ortschaft der Makola.			
10	Manokalola, östlich des Dorfes Manokalola.	1510	Vermarktete Grenzen östlich der Ikaligaberge.			
11	Mantilla, am Wege von Matintilla nach Marunde-Manokalola.	1388	Vermarktete Grenzen östlich des Weges Matintilla nach Marunde-Manokalola, nördlich der Ortschaft Matintilla.			

Lfd. No.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Ungefähre Flächengröße ha	G r e n z e n			
			Osten	Süden	Westen	Norden
12	Kuslsai, südlich der Mittellandbahn.	1900	Vermarkte Grenzen an beiden Seiten des Weges von Matintilla nach Marunde-Manokalola.			Weg von Mumbo nach Manokalola.
13	Simbo, beim Dorfe Simbo.	1745	Vermarkte Grenzen nördlich des Weges von Makedudu-Tabora nach Ujul, zwischen den Ortschaften Ufambo-Simbo.			
Bezirk Tanga.						
7	Msimbazi, am Wege von Muhinduro nach Buiti.	700	2000 m lange Grenze den Msimbazi-bach und den Weg von Maramba nach Gombero schneidend.	3500 m lange versteinte Grenze.	Weg von Muhinduro nach Maramba (2000 m).	Versteinte Grenze mit der Pflanzung Lugongo (3500 m).
Bezirk Udjidji.						
4	Kungwe-Bucht, südlich Kap Kabo.	6000	Telegraphenlinie.	Melembebach.	Ufer des Tanganika.	Kamatandalabach.
Bezirk Urundi.						
1	Bururi, östlich Rumonge am Tanganika.	1900	Versteinte etwa 3 km lange Grenze, westlich des Sizi-Baches.	Versteinte Grenze vom Gipfel des Kiwago-Berges in westlicher Richtung eine etwa 7 km lange Linie am Fusse der Mulemura- und Mussewe-Berge vorbei, die Bäche Niashio, Muniawichura und Muibondo schneidend.	Versteinte etwa 1 km lange Grenze.	Versteinte etwa 7,8 km lange Grenze, die Wege nach Muisenga u. nach Mguta schneidend.
Bezirk Wilhelmstal.						
15	Balangai, (West) in Westusambara.	1075	Weg von Manka nach Bumbuli und Westgrenze des Eingeborenen-Reservats Balangai.	Weg von Manka nach Bumbuli und Grenze der Plantage Sakarre.	Versteinte Grenzen mit der Plantage Sakarre und Eingeborenen-Reservat Mponde.	Versteinte Grenze mit dem Lande des Evangl. Afrika Vereins und eine etwa 2 km lange nach Osten verlaufende Grenze den Weg nach Mahanga schneidend.
16	Balangai. (Ost) in Westusambara.	325,8	Versteinte Grenze westlich des Dorfes Mbambala.	Versteinte Grenze nördlich der Dörfer Longoi und Ngwelo.	Versteinte Grenze östlich des Weges Mgira-Bumbuli.	Versteinte etwa 1,7 km lange Grenze südlich des Dorfes Mbwensoro.

b) folgende Flächenänderungen und Berichtigungen in Bezug auf bestehende Waldreservate bekanntgegeben:

9	Lusunguru-Kironguru.	2467 ⁴⁾
3	Pugu, Pugu-Berge zwischen den Dörfern Pugu und Kisserawe.	2411 ⁴⁾
1	Kigongkwa, zu beiden Seiten der Kikolle und Mawunguberge.	1350 ⁶⁾

Bezirk Bagamojo.

Bezirk Daressalam.

Bezirk Dodoma.

Lfd. No.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Ungefähre Flächengrösse ha	G r e n z e n			
			Osten	Süden	Westen	Norden
3	Liwale, bei der Station Liwale.	6157,7 ⁷⁾	Bezirk Kilwa.			
1	Ufome, nördlich von Kondoa-Irangi.	4850 ⁸⁾	Bezirk Kondoa-Irangi.			
3	Buiti, am Wege Gombero-Buiti.	3007 ⁹⁾	Bezirk Tanga.			

Im Anschluss hieran wird in Erinnerung gebracht, dass nach den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen in Waldreservaten:

1. die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art dem Deutsch-Ostafrikanischen Landesfiskus vorbehalten,
2. die Besiedlung oder Bebauung des Bodens sowie der Weidegang von Vieh jeder Art nur mit Genehmigung der Forst- bzw. Verwaltungsbehörde erlaubt,
3. das Beschädigen oder Vernichten von Holz- wuchs jeden Alters insbesondere durch Feuer, das Beschädigen oder Wegnehmen von Grenz- zeichen, ferner das Betreten vorhandener Kul-

turen oder Schonungen, soweit sie als solche von der Forstbehörde kenntlich gemacht sind, verboten ist.

Zuwiederhandlungen werden bestraft.

Die lokalen Forst- beziehungsweise Verwaltungs- behörden geben auf Verlangen an Hand der bei ihnen befindlichen Pläne und Skizzen genauere An- kunft über Lage und Begrenzung der in ihren Bezir- ken vorhandenen Waldreservate.

Daressalam, den 20. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Methner.

J. No. 22932/12 VIII.

¹⁾ Hiervon liegen etwa 6 ha im Bezirk Mohoro. — ²⁾ Ausschliesslich der Ortschaften Tengatschali, Makoko, Igan, Kanyamba und Mlonga. — ³⁾ Hiervon liegen etwa 270 ha im Bezirk Daressalam. — ⁴⁾ An- statt 2400 ha. A. A. No. 12 1910. — ⁵⁾ Anstatt 2000 ha. A. A. No. 21 1909. — ⁶⁾ Früher Mpapua No. 2, A. A. No. 6. 1912. — ⁷⁾ Anstatt 6205,7 ha. A. A. Nr. 18. 1911. — ⁸⁾ Früher Mpapua No. 1, A. A. No. 21 1909. — ⁹⁾ An- statt 3080 ha. A. A. No. 18 1911.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 55—56 veröffentlicht.